



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe Bitburg-Prüm
im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

(geänderte Fassung vom 25.06.2018)

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Bitburg-Prüm eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Entscheidungsgremium	5
§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	5
§ 7 Geschäftsführung / Regionalmanagement	5
§ 8 Arbeitsgruppe	6
§ 9 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen	6
§ 10 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder	7
§ 11 Einberufung von Sitzungen der LAG	7
§ 12 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht	7
§ 13 Interessenkonflikt / Befangenheit	8
§ 14 Beschlussfassung.....	9
§ 15 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 16 Beteiligungen.....	9
§ 17 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin	10
§ 18 Projektauswahlverfahren	10
§ 19 Gleichstellung.....	11
§ 20 Änderung der Geschäftsordnung.....	11
§ 21 Salvatorische Klausel.....	11
§ 22 In Kraft treten.....	11



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Bitburg-Prüm“
(nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz im
Amt 04 „Kreientwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßenbau, Denkmalpflege“
c/o Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
- (3) Das Gebiet umfasst das Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

§ 2

Rechtsform

Die LAG verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts) vertreten.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Zweck:
Die LAG ist Träger der lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie im Eifelkreis Bitburg-Prüm.
- (2) Aufgaben:
 - a) Fachliche Aufgaben der LAG:
 - Umsetzung des LILE für die LEADER-Region Bitburg-Prüm; bei Bedarf Fortschreibung
 - Festlegung der Projektauswahlkriterien
 - Festlegung der Prioritäten
 - Auswahl der förderfähigen Projekte
 - Kontrolle der Umsetzung des LILE (incl. Finanz-Controlling) mit anschließender Evaluierung
 - Zusammenarbeit mit benachbarten LAGen
 - Erfahrungsaustausch mit weiteren LAGen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene im Rahmen der LEADER-Netzwerke
 - b) Organisatorische Aufgaben:
 - Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer LAG-Mitglieder
 - Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters oder Stellvertreterin
 - Bestätigung des Regionalmanagements
 - Erstellung und jährliche Fortschreibung des Finanzplanes der LAG
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Regionalmanagements



(3) Zielsetzung:

Ziel ist die Umsetzung der LILE mit ihren Entwicklungszielen und Handlungsfeldern. Auf ihrer Grundlage sollen innovative Projekte und Initiativen gefördert werden, die einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung der LEADER-Region leisten.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Bitburg-Prüm sind:

- (1) Entscheidungsgremium
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Geschäftsführung/ Regionalmanagement
- (4) Arbeitsgruppe

§ 5 Entscheidungsgremium

(1) Zusammensetzung:

Das Entscheidungsgremium der LAG, bestehend aus insgesamt 36 Mitgliedern, sind alle stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 9). Dabei handelt es sich um Vertreterinnen und Vertreter aus den unterschiedlichsten Wirtschafts- und Sozialbereichen (11 Mitglieder), der Zivilgesellschaft (11 Mitglieder) und öffentlicher Organisationen (14 Mitglieder) zusammen. Die Mitglieder sind namentlich in der Anlage aufgeführt. Ändert sich die Zusammensetzung der LAG wird die Anlage zur Geschäftsordnung angepasst und veröffentlicht, sowie der ADD mitgeteilt.

(2) Befugnisse und Aufgaben:

In §3 sind die Aufgaben und Befugnisse der LAG geregelt.

§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern (= Entscheidungsgremium) mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 7 Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt das Entscheidungsgremium eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b. Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien



- c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
- d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
- e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen
- g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.
- h. Erarbeitung und Umsetzung LAG-eigener Projektanträge – bei Bedarf
- i. Unterstützung bei der Anbahnung und Organisation von Kooperationen zwischen einzelnen regionalen Akteuren wie auch mit anderen LEADER-Regionen

§ 8

Arbeitsgruppe

Arbeitsgruppen (AG) werden bei Bedarf eingerichtet. Sie arbeiten dem Entscheidungsgremium zu, indem sie u. a. Projektideen fachkundig entwickeln und Leitthemen zielgruppenorientiert vertiefen. Die Mitarbeit in den AGen steht auch Akteuren offen, die keine Mitgliedschaft in der LAG anstreben, aber themen- und/ oder projektbezogen an der Umsetzung der LILE Bitburg-Prüm mitarbeiten möchten. Mit der Einrichtung von AGen wird auch die Partizipation möglichst aller relevanten Akteure gefördert.

§ 9

Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder:
Die Zusammensetzung der LAG ist in Anlage 1 der Geschäftsordnung im Detail dargestellt.
- (2) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG:
Neben den stimmberechtigten Mitgliedern sind auch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in der LAG vertreten. Die betreffenden Mitglieder sind in Anlage 1 der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so kann die betreffende Gruppierung der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, durch welches sie repräsentiert werden will. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (5) Ein Ausschluss von Mitgliedern ist grundsätzlich möglich, wenn die jeweilige Gruppierung nachweislich kein Interesse (z.B. durch ständige Abwesenheit an LAG-Sitzungen) an der Mitwirkung zur Umsetzung der LILE besteht. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.



§ 10

Weitere Mitglieder/Einberufung neuer Mitglieder

Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit berufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 11

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende/en Vorsitzende/en lädt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zur Sitzung der LAG mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die LAG tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Falle findet § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 12 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle in § 9 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 13). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung



mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

- (6) Bei dringlichen Einzelfragen kann ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail), ein sog. Umlaufverfahren, eingeleitet werden. Alle Mitglieder können innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen dem schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen/ widersprechen und/oder sich zu dem Vorschlag äußern. In begründeten Fällen kann diese Frist auf 5 Arbeitstage verkürzt werden. Gehen keine Äußerungen ein, gilt der Vorschlag als angenommen. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.



§ 14

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle unter § 9 genannten Mitglieder der LAG.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes unter § 9 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung falls die LAG nicht mit einfacher Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 15

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-bitburg-pruem.de) umfassend informiert über:
 - a. die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Projektaufrufe
 - c. Projektauswahlverfahren
 - d. die Projektauswahlkriterien
 - e. alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - f. alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft, Zivilgesellschaft und öffentlichen Vertretung und die Benennung des Vorstandes
 - c. die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 16

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die LAG die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen **Arbeitsgruppen** einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.



§ 17

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

- (1) Grundlage für die Auswahlentscheidungen der LAG ist die Einreichung von Projekten. Hierzu führt die LAG auf der Basis des zur Verfügung stehenden Mittelbudgets jährlich Projektaufrufe durch.
Die LAG legt die unter (3) aufgeführten Mindestinformationen für den jeweiligen Projektaufruf fest.
- (2) Es muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Projektaufruf veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.
- (3) Der Projektaufruf enthält mindestens folgende Informationen:
 - Datum des Aufrufes
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung der Anträge
 - Themenbereiche, für welche Anträge gestellt werden können
 - Höhe des (EU-) Budgets und des nationalen Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
 - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
 - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 18

Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.lag-bitburg-pruem.de) veröffentlicht.

Auswahlentscheidung

- (1) Grund- und Premiumförderung:
Soll eine Grundförderung gewährt werden, ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten zu erreichen. Eine Premiumförderung kann erst ab einer erreichten Mindestpunktzahl von 80 Punkten ausgesprochen werden.
- (2) Verfahren im Falle einer Punktgleichheit:
 - Sind im Falle einer Punktgleichheit im betreffenden Projektaufruf ausreichend Mittel verfügbar, so werden alle betroffenen Projekte ausgewählt.
 - Reichen die Mittel im betreffenden Mittelaufruf nicht für alle betroffenen Projekte aus, so erfolgt die Auswahlentscheidung nach den Kriterien: noch verfügbares Budget im betreffenden Aufruf, Realisierungsbeginn.



- (3) Projekte, die aufgrund des verfügbaren Mittelbudgets in einem Projektauftrag nicht berücksichtigt werden können, können im nächsten Projektauftrag wieder eingereicht werden und stellen sich dem neuen Auswahlverfahren.
- (4) Information von Antragstellern bei Nichtberücksichtigung im Projektauftrag:
- Antragsteller mit Projekten, die unter Ziffer (3) fallen, werden darüber informiert, dass eine erneute Vorlage im nächsten Projektauftrag möglich ist.
 - Ist ein Projekt abzulehnen, wird der Antragsteller hierüber mit dem Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg (Widerspruch gegen Ablehnung) bei der Bewilligungsbehörde schriftlich informiert. Ablehnungsgründe sind:
 - Das Projekt erfüllt nicht die Mindestanforderungen.
 - Das Projekt erreicht nicht die Mindestpunktzahl von 50 Punkten.

§ 19

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 20

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 22

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Bitburg-Prüm am 25.06.2018 in Kraft.

Bitburg, 25.06.2018

gez.

Michael Billen
LAG-Vorsitzender

Anlage 1:**Stimmberechtigte Mitglieder der LAG Bitburg-Prüm:**

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit	%
1	Torgau	Daniela	Zweckverband Naturpark Südeifel	Öffentlich	38,8
2	Derks	Anne	Naturpark Nordeifel e.V.		
3	Schäfer	Klaus	Eifel Tourismus GmbH		
4	Dr. Mikuda-Hüttel	Barbara	Kreisvolkshochschule Bitburg-Prüm e.V.		
5	Gansen	Günter	Strukturfördergesellschaft Bitburg-Prüm mbH		
6	Assmann	Simone	Kreishandwerkerschaft Mosel-Eifel-Hunsrück-Region (MEHR)		
7	Kaufmann	Burkhard	Kreismuseum		
8	Winandy	Josef	Jugendamt des Eifelkreises Bitburg-Prüm		
9	Singh	Marita	Gleichstellungsbeauftragte des Eifelkreises Bitburg-Prüm		
10	Wirtz	Rainer	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz – Kreisgruppe Bitburg-Prüm		
11	Petry	Moritz	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz – Kreisgruppe Bitburg-Prüm		
12	Baur	Edith	Ortsbürgermeister/In		
13	Schönhofen	Erika	Ortsbürgermeister/In		
14	Billen	Michael	Eifelkreis Bitburg-Prüm		
15	Endres	Thomas	Arbeitsgemeinschaft bäuerlicher Landwirtschaft	Zivil-gesellschaft	30,5
16	Rings	Kurt	Waldbauverein Bitburg		
17	Wind	Peter	Waldbauverein Prüm		
18	Czerkus	Günther	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.		
19	Thies	Markus	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Kreisgruppe Bitburg-Prüm		
20	Ehl	Richard	Kreisbeirat für Weiterbildung		
21	Mayer	Herbert	Initiative Baukultur Eifel		
22	Zahnen	Herbert	Gewerbeverein Arzfeld und Umgebung e.V.		
23	Steffen	Sigrid	Seniorenbeirat		
24	Zender	Yannik	Landjugend Eifel		
25	Weinandy	Mathilde	Landfrauenverband Prüm		
26	Thiel	Gerhard	Kreisbauernverband Bitburg-Prüm e.V.	WiSo-Partner	30,5
27	Wagner	Wolfgang	Direktvermarkter landwirtschaftlicher Produkte Eifel-Mosel-Saar e.V.		
28	Wagner-Even	Joachim	Bioland, Gruppe Eifel		
29	Baustert	Jürgen	Bund deutscher Milchviehhalter		
30	Christian	Manfred	Landesjagdverband		



Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit	%
31	Pütz	Christiane	Interessengemeinschaft NatUrlaub bei Freunden		
32	Herrig	Thomas	Hotel- und Gaststättenverband Bitburg-Prüm		
33	Heyen	Johanna	Verein „Urlaub auf dem Bauernhof Neuerburg e.V.“		
34	Hahn	Andreas	H2 erneuerbar versorgt		
35	Ennen	Andrea	Caritasverband Westeifel e.V.		
36	Hoffmann	Rainer	DRK-Kreisverband Bitburg-Prüm e.V.		

Nichtstimmberechtigte beratende Mitglieder der LAG Bitburg-Prüm:

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit
1	Maier	Olaf	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier	Öffentlich
2	Heyen	Jutta	DLR Eifel	
3	Böhmer	Olaf	Landesforsten – Forstamt Neuerburg	
4	Morbach	Ann Katrin	Industrie- und Handelskammer	WiSo-Partner